

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1913.**

Ein echtes und ein unechtes Privileg Friedrichs I. für Kloster Neuburg (im Elsass).

Von Ferdinand Güterbock.

Bei einer Durchsicht von Originalen Friedrichs I. kamen mir jüngst zwei Diplome für Kloster Neuburg in die Hand, die bis vor kurzem noch als unbedingt echt galten und die erst neuerdings als unecht verworfen wurden. Da die Angaben des Forschers, der zuletzt von den beiden Urkunden als Fälschungen berichtete, hier nicht immer zutreffend sind, so will ich das Ergebnis meiner Nachprüfung in Kürze mitteilen.

Das eine Diplom ist das im Bezirksarchiv zu Strassburg liegende Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1174¹, Stumpf 4170, zu dem Scheffer-Boichorst seiner Zeit das Datum 'dat. Hagenowe XI. kal. Septembris' unter der Plika des Originals entdeckt hat². An der Echtheit des Diploms war meines Wissens bisher noch niemals der geringste Zweifel geäußert worden, zumal das Datum sich vortrefflich in das Itinerar des Kaisers einfügt.

Verblüffend wirkt daher die Angabe, die jetzt Haller in seinem Buch 'Die Marbacher Annalen' mit grösster

1) Für die Uebersendung dieser wie anderer Urkunden an das Berliner Geheime Staatsarchiv bin ich dem Bezirks-Archiv des Unter-Elsass zu Dank verpflichtet. Auch will ich schon hier die Gelegenheit benutzen, um dem Berliner Geheimen Staatsarchiv den wärmsten Dank auszusprechen für die mannigfachen Förderungen, die meinen langwierigen Forschungen jederzeit zuteil wurden. 2) P. Scheffer-Boichorst in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X, 300, N. 3. Dass das Datum durch die Plika verdeckt wird, ist in Urkunden nicht etwas so Ungewöhnliches, wie hier Scheffer-Boichorst meint. Auch ist das Datum nicht 'durch einen grösseren', sondern nur durch einen kleinen 'Abstand von der übrigen Urkunde getrennt'. Bei dem geringen Umfang des Pergaments ist auch nicht mit Scheffer-Boichorst anzunehmen, dass man einen Platz für Rekognition und Monogramm lassen wollte: das Diplom sollte offenbar schon von Haus aus kein feierliches, sondern ein einfaches Privileg sein.

Bestimmtheit macht: 'Das Original der Urkunde ist aber zweifellos gefälscht. Die Schrift gehört dem 13. Jh. an und ist dem ebenfalls gefälschten Stumpf 4480 sehr ähnlich, wenn auch nicht gleich'. Haller bemerkt wohl hierzu: 'Immerhin könnte das Datum echt sein'; aber nicht einmal das Datum erscheint ihm gesichert, da er den Hagenauer Aufenthalt des Kaisers nur hypothetisch annimmt, und da er späterhin von der Fälschung 'von angeblich 1174' redet¹.

Demgegenüber muss ich feststellen: die Schrift des Diploms gehört fraglos, wie sich ein jeder Paläograph leicht überzeugen kann, nicht dem 13. Jh. an, sondern sie hat noch alle die charakteristischen Merkmale, durch die sich die Buchstaben des 12. von denen des 13. Jh. unterscheiden. Sie ähnelt besonders, z. B. in den 'g' und in den 'r', dem in dasselbe Jahrzehnt fallenden Mandat von 1177, Stumpf 4209, das in den Kaiserurkunden in Abbildungen X, 13a veröffentlicht ist². Und wenn in dem Neuburger Diplom einzelne Zeichen, wie die übergeschriebenen offenen 'a', noch einen etwas älteren Typus aufweisen, so steht der Schriftcharakter des Diploms ja gerade in denkbar bestem Einklang mit seiner Jahreszahl '1174'.

Auch sonst sehe ich keinen triftigen Grund, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln. Das Datum ist von der Hand, die den Text schrieb, mit anderer Tinte nachgetragen. Und dass die Zeugenreihe zwischen Jahresangabe und Tagesdatum eingeschoben ist, das ist wohl ungewöhnlich, spricht aber meines Erachtens gerade deshalb ebenfalls für die Echtheit des Diploms. Eine solche Unregelmässigkeit lässt sich übrigens auch im Kanzleibetrieb erklären, zumal das kurz vor Antritt des italienischen Feldzugs gegebene Privileg in Eile ausgestellt sein mag. Ob freilich die Urkunde, deren Schrift an die Bücher-

1) J. Haller, Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtschreibung der Stauferzeit (Berlin 1912) S. 27, N. 3 und S. 47, N. 2. Dem oben zitierten Urteil fügt er noch hinzu: 'Die Bemerkungen von Scheffer-Boichorst, Mitteilungen X, 300, N. 1 sind falsch'. Dies ist zwar nicht unzutreffend (vgl. meine vorige Anmerkung); aber Haller übergeht hierbei völlig das Verdienst Scheffer-Boichorsts, dass er es war, der damals das Datum entdeckte. 2) Wie W. Schum in dem Textband zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 399 meint, war der Schreiber von Stumpf 4209 ein Italiener: alsdann wäre die Aehnlichkeit der beiden sich zeitlich nahestehenden Hände nur um so bezeichnender.

minuskel erinnert, kein Kanzleiprodukt ist, sondern vielleicht, wie Scheffer-Boichorst annimmt, eine Empfänger-ausfertigung, darüber kann ich nach dem mir bisher vorliegenden unvollständigen Material kein Urteil fällen¹.

Wie steht es nun mit dem anderen Neuburger Diplom, Stumpf 4480, das nach Haller² eine ähnliche Schrift aufweisen und eine Fälschung sein soll?

Von dieser Urkunde behauptete Stumpf in seinen Regesten n. 4480 (S. 404): 'Or. in Darmstadt unzweifelhaft echt, wie ich mich hiervon 1860 Apr. überzeugen konnte. Nur das Datum: 1165 ind. XIII ist gefälscht und steht auf Rasur geschrieben (offenbar an Stelle des ursprünglichen echten: 1187 ind. V)'. Dementsprechend nannte auch Schulte das Diplom 'unzweifelhaft echt', indem er freilich hinzufügte: 'in der Form aber sehr auffallend'³.

Dagegen hielt Bloch die Urkunde für eine Fälschung des 13. Jh., deren Schrift von derselben Hand herrühre wie das uns erhaltene Manuskript der 'Marbacher Annalen'⁴. Haller bestreitet seinerseits zwar im Anschluss an Hampe die Identität der beiden Hände, erklärt aber gleich Bloch im Gegensatz zu Stumpf und Schulte die Urkunde für eine Fälschung⁵: das Urteil von Stumpf gehöre 'zum unbe-

1) Vgl. oben S. 559, N. 2. Im allgemeinen unterscheiden sich die Empfänger-ausfertigungen entweder durch eine der Buchschrift näherstehende Schrift (siehe hierzu Neues Archiv XXXVIII, 371, n. 121) oder durch gröbere und weniger elegante Buchstaben von den Kanzlei-ausfertigungen, die in ihrer Schrift meist schon mehr den Papsturkunden ähneln. 2) Siehe oben S. 560. 3) A. Schulte in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V, 532 N. 2. 4) H. Bloch, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit S. 56 und S. 107 f. (Regesten der Bischöfe von Strassburg Band I); vgl. jetzt auch im Neuen Archiv XXXVIII, 297 f. und 306. Auf die von Bloch aufgeworfene Frage, ob das Manuskript etwa von zwei Händen geschrieben ist, gehe ich hier nicht ein. 5) Haller a. a. O. S. 34 N. 2; über die Verschiedenheit der beiden Hände siehe S. 46 f.: 'Ein Blick auf die Schrifttafeln, die Bloch seiner Abhandlung beigelegt hat, genügt ja, um das Gegenteil (von Blochs Behauptung) festzustellen . . . ' und ebendort N. 3: 'Der Eindruck der Originale ist noch deutlicher. Mir ist es garnicht verständlich, dass ein in paläographischen Dingen doch nicht unerfahrener Forscher sich so hat täuschen können'. Wenn Haller auf den veröffentlichten Schrifttafeln noch insbesondere die 'verschiedene Form' des runden wie langen 's', des 'd', des 'a' und des 'l' hervorhebt, so kann ich dem nicht ohne weiteres zustimmen: gerade das 'a' und das runde 's' zeigen gelegentlich in Codex und Urkunde genau dieselbe Form, und noch auffallender ist die Uebereinstimmung des 'd', von dem eine dreifache Schreibweise, nämlich mit steifem Oberschaft oder mit Schweifung, die sich nach oben vorwärts oder nach unten rückwärts öffnet, gleicherweise nebeneinander im Codex wie in der Urkunde wiederkehrt; auf Blochs Tafel XII (dieselbe Tafel siehe 'Annales Marbacenses qui dicuntur' p. 74)

greiflichsten', was er kenne. 'Das unmögliche Datum steht keineswegs auf Rasur, wie Stumpf behauptet, die Ausstattung ist bei einer Kaiserurkunde mehr als auffallend. Die Schrift gehört unverkennbar dem 13. Jh. an, und das Siegel ist zwar echt, aber gespalten, und die Rückseite aus hellerem Wachs angeklebt, auch die gedrehte dunkelblaue (!) Seidenschnur (nicht Fäden!) in ziemlich hilfloser Weise, mit einer grossen Schleife, so lose durch das Siegel gezogen, dass man es beliebig höher oder tiefer stellen kann. Ein prächtiges Schulbeispiel für betrügerische Uebertragung echten Siegels auf unechte Urkunde'.

Grösser kann der Widerspruch in den Behauptungen garnicht sein. Auch an Bestimmtheit der Ausdrucksweise lassen die Angaben nichts zu wünschen übrig. Prüfen wir, was richtig und was falsch ist.

In diesem Fall gehört die Schrift der Urkunde wirklich erst dem 13. Jh. an: soweit ist Haller mit Bloch im Recht¹. Aber Haller hat nicht recht, wenn er eine Rasur auf der Urkunde in Abrede stellt. Auf meine Veranlassung wurde in den Räumen des Geheimen Staatsarchivs zu

ist ferner ein langes 's' des Codex fol. 144 letzte Zeile (vgl. auch das danebenstehende 'p') dem 's' (und 'p') der Urkunde nicht unähnlich, und entsprechendes gilt von einem 'l' des Codex fol. 145 erste Zeile auf der von Haller als Beilage gegebenen Reproduktion. Dass in den beiden zuletzt erwähnten Fällen bei sonst stark abweichenden Buchstabenformen einmal unerwartet eine schwungvoller gezogene Unter- oder Oberlänge (in einer letzten oder ersten Zeile des Codex) dem Schriftduktus der Urkunde sehr nahe kommt, das mahnt zur Vorsicht auch da, wo scheinbar durchgängig im Buchstabenbilde kleine Verschiedenheiten bestehen. Beachtet man hierzu die Möglichkeit, dass in der Urkunde eine Vorlage nachgeahmt sein oder dass die rundere Urkundenschrift aus der früheren, die spitzere Codexschrift aus der späteren Zeit eines Schreibers stammen könnte, so lässt sich die Ansicht Blochs nicht so leicht abweisen. Zweifel gegen Blochs Annahme hat übrigens vor Haller vorsichtiger schon Hampe in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIV, 356 N. 1 geäussert, hat noch vorsichtiger bereits Holder-Egger im Neuen Archiv XXXIV, 247 angedeutet. [Während der Korrektur erhielt ich Gelegenheit, das Manuskript der Annalen, Codex Ienensis Bos. q. 6, einzusehen. Der Schrifttypus der Annalen dürfte einer späteren Zeit angehören als der der Urkunde, und wahrscheinlicher ist auch mir die Annahme von zwei Händen; aber bei der auffallenden Aehnlichkeit vieler Buchstaben kann ich doch nicht die Annahme einer Hand für ausgeschlossen halten, falls der Schreiber einen längeren Zeitraum zwischen Anfertigung der Urkunde und Niederschrift der Annalen verstreichen liess, eine immerhin mögliche Hypothese, zumal die Schriftzüge der Annalen auch nach Haller (S. 36) 'die Hand eines alten Mannes' vertragen.] 1) Siehe die Schriftprobe bei Bloch Tafel XIII. Die Schrift ist sichtlich jünger als die von Stumpf 4170, die Haller als Parallele heranzieht.

Berlin das Diplom von R. Lüdike einer Behandlung mit Gallustinktur unterzogen, zu der die Darmstädter Archivverwaltung in dankenswerter Weise die Erlaubnis erteilt hatte¹: das Resultat übertraf alle Erwartungen, da es eine Angabe von Stumpf rechtfertigte, aber zugleich sein Endurteil zu nichte machte. Es stellte sich nämlich heraus, dass wohl das Datum auf Rasur steht, aber nicht das Datum allein. Auch an anderen Stellen weist das Pergament Spuren von Rasuren auf, und vor allem sind nun seit der Gallusbehandlung zwischen den Buchstaben und Zeilen zahllose Tintenspuren, Reste von Schriftzeichen, zum Vorschein gekommen². So ist namentlich am Anfang von Zeile 11 vor 'nibus distinxerunt' der Beginn eines anderen Wortes 'di . . .' deutlich sichtbar geworden: auf das 'di' folgen noch Schriftzeichen, die durch die darübergeschriebenen Buchstaben halb verdeckt sind; aber wenigstens unter dem 'n' von 'nibus' ist eine kurz unter die Zeile gezogene Unterlänge erkennbar, die von dem Duktus der übergeschriebenen Buchstaben abweicht³; auch ist der Schaft des vorausgehenden 'i' wesentlich niedriger. In der Tat handelt es sich hier um ältere Schriftzeichen, wie ja schon daraus hervorgeht, dass das 'di' aus der Zeilenreihe herausragt. Da dementsprechend auch vor den anderen Zeilen Spuren verschwundener Schrift feststellbar sind, so müssen die ursprünglichen Zeilen etwas länger als die später übergeschriebenen gewesen sein⁴. Hierzu passt wiederum die Beobachtung, dass vor Zeile 6 der Rand des Pergaments ungleichmässig beschnitten ist: augenscheinlich hat das Pergament jetzt ein kleineres

1) Für die Uebersendung dieses Stückes wie anderer Urkunden nach Berlin spreche ich ebenfalls dem Grossherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchiv den gebührenden Dank aus. 2) Es sind nicht etwa nur Tintenspritzer, sondern es lassen sich noch verschiedentlich (z. B. gegen Schluss von Zeile 1—6, 19) Reste von Schriftzeichen erkennen, auch an Stellen, an denen sie nicht etwa beim Zusammenfallen des Pergaments durch Abspringen der späteren Tinte entstanden sein können. 3) Erkennbar sind von dem dritten Schriftzeichen auch Spuren einer Oberlänge, sodass wohl nicht ein 'x', sondern eher ein 'f' oder 's' da gestanden haben dürfte. Es liegt nahe, an 'distinxerunt' zu denken; aber zu diesem Wort passen nicht die noch sichtbaren weiteren Schriftreste. 4) Auch scheinen die ursprünglichen Zeilen zum Teil in einem anderen Abstand von einander gestanden zu haben: namentlich in dem unteren Teil der Urkunde liegen die späteren Zeilen nicht auf den älteren, während dies umgekehrt sicher bei der 11. Zeile und auch sonst noch mehrfach im Anfang der Fall ist. Zu beachten ist hierbei, dass die ursprünglichen Buchstaben niedriger als die spätere Schrift waren.

Format, als es einstmals besass, und es wurde beschnitten, weil sich vermutlich am Rande die ältere Schrift nicht völlig tilgen liess. Aus dem ganzen Befund ist so zu entnehmen, dass nicht etwa nur das unmögliche Datum auf Rasur steht, sondern der vollständige Urkundentext von Anfang bis zum Schluss. Zieht man noch dazu in Betracht, dass auch der Stil der Urkunde verdächtig ist — man beachte z. B. 'donaveram' statt 'donaveramus' —, dann wird man hier allerdings an der Fälschung nicht mehr zweifeln können.

Steht die ganze Urkunde auf Rasur, so ist wohl die nächstliegende Annahme, dass der Text der Fälschung auf dem künstlich hergestellten Blankett einer echten Urkunde Friedrichs I. geschrieben worden ist: auf diese Weise liesse sich das anhängende echte Siegel am einfachsten erklären. Was Haller dagegen für sein 'prächtiges Schulbeispiel' einer 'betrügerischen Uebertragung echten Siegels auf unechte Urkunde' anführt, das ist wenig stichhaltig. Auffallend ist höchstens, dass die Rückseite des Siegels zum Teil eine hellere Färbung zeigt, was aber auch bei Siegeln, die an echten Urkunden hängen, vorkommt. Aehnlich finden sich bei Siegeln echter Urkunden dieselbe Spaltung im Wachs und dieselbe 'hilflose' Art der Befestigung, bei der sich auch gelegentlich die Siegel höher und tiefer schieben lassen, ebenso wie dieselbe Art der Seidenschnüre ('nicht Fäden!'); und was schliesslich deren Farbe betrifft, die Haller 'dunkelblau' nennt¹, so entpuppt sich diese Farbe, wenn man hinsieht, als ein helleres Braun, als eine Couleur, die die Purpurschnüre durch Verbleichen recht häufig anzunehmen pflegen².

Fast man das Ergebnis zusammen, so sind die Mitteilungen Hallers, soweit sie sich nicht mit früheren Beobachtungen Blochs decken, irrig oder irreführend: so sind die Angaben, die er über das Diplom Stumpf 4480 macht, zum Teil unrichtig oder ohne hinreichende Beweiskraft, die über Stumpf 4170 völlig unzutreffend.

Gerade bei fehlerhaften Angaben über Quellenmaterialien ist aber eine Berichtigung besonders wünschenswert, ja dringend notwendig. Denn derartige Fehler sind weit gefährlicher als ein anderes Versehen, da ihnen auch

1) Die Ausrufungszeichen hinter 'dunkelblau' und 'Fäden' hat Haller selbst gesetzt. 2) Das Braun zeigt im oberen Teil unter dem Schutz des Siegels noch einen rötlichen Schimmer, der jeden möglichen Zweifel an der ursprünglichen Farbe beseitigt.

ein kritischer Leser, der nicht zufällig die Quelle in Händen hält, wehrlos gegenüber steht; sie sind naturgemäss am gefährlichsten, wenn sie im Gewande einer so apodiktischen Formulierung, die den Widerspruch auszuschliessen scheint, von einem Forscher ausgehen, der speziell paläographische Schnitzer anderer nicht selten rügt¹, und der — das sind Hallers eigene Worte² — auf eine 'bald zwanzigjährige Beschäftigung mit Urkunden' zurückblickt.

1) Siehe z. B. die oben (S. 560 N. 1, S. 561 f. und ebendort N. 5) zitierten Bemerkungen Hallers, in denen er angesehene Forscher wie Scheffer-Boichorst, Stumpf und Bloch mit souveräner Ueberlegenheit abfertigt. 2) Archiv für Urkundenforschung III, 424 N. 2. Ich versage es mir, auf die Fehler und Irrtümer dieser Abhandlung hier einzugehen, da ich dieselben an anderer Stelle ausführlich behandle.